

Rechtsverordnung der Stadt Waldmünchen zur Haltung von Hunden

vom 19.09.2006

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und der öffentlichen Reinlichkeit wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Stadt Waldmünchen eingeschränkt.

(2) Als großer Hund gilt jeder Hund, dessen Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören z.B. Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge, Collie, Berner Sennenhund u.a.

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Dazu gehören z.B. Hunde folgender Rassen: American Staffordshire Terrier, American Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Argentinischer Mastiff, American Bulldog, Rottweiler u.a.

§ 2

Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur an kurzer, reißfester Leine – nicht an Flexleinen – geführt werden. Die Leine darf eine Länge von 1,5 Metern nicht überschreiten.

§ 3

(1) Der zeitliche Geltungsbereich des § 2 bezieht sich auf den ganzen Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes (geschlossene Ortslage) und einen Umkreis von 100 m Entfernung um den Ortsteil herum. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Ortsteil nicht. Weiterhin erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf alle öffentlichen Anlagen sowie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet. Das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf Kinderspielplätzen ist generell nicht gestattet.

(3) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgerechter Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb des 100 m – Umkreises der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der der Hund gehorcht.

§ 4

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Für Veranstaltungen, Schulungen und Prüfungen von Hunden, welche durch anerkannte Züchter durchgeführt werden, können Ausnahmen von den Einschränkungen dieser Verordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

§ 6

Zum Schutz der in § 1 dieser Verordnung genannten Rechtsgüter kann die Gemeinde für alle Hunde – ohne Beschränkung auf große Hunde und Kampfhunde – Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 7

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung oder einer aufgrund des § 6 dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Waldmünchen, den 19.09.2006
Stadt Waldmünchen



Löffler
Erster Bürgermeister

